

Fragen und Antworten zur Kostenübernahme von Ersthelfer-Aus- und Fortbildungen in BLSV-Vereinen durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe im Sportverein, sind die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) der Auffassung, dass jede/r Übungsleiter/in, die für den Sportverein tätig ist, in Erste Hilfe aus- und fortgebildet sein muss. Die Aus- als auch die Fortbildung erfolgen in Kursen von jeweils 9 Unterrichtseinheiten (1 Tag) und sollten von Übungsleitern in der Regel alle zwei Jahre absolviert werden.

Voraussetzung für den Erwerb einer Übungsleiterlizenz des Bayerischen Landes-Sportverbandes oder eines Fachverbandes ist der Nachweis über eine „Erste Hilfe Grundausbildung“ (Lehrgang von neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten).

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) als gesetzlicher Unfallversicherungsträger übernimmt die Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern im Sportverein, um die wechselseitige Erste Hilfe für die Übungsleiter und Übungsleiterinnen sicherzustellen. Eine Kostenübernahme für die Kursart „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (umgangssprachlich oft als „Erste Hilfe am Kind“ bezeichnet) ist aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Die Ersthelfer müssen von ermächtigten Ausbildungsstellen aus- und fortgebildet sein.

Was kostet die Ausbildung?

Die Teilnahmegebühren für die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Erste-Hilfe-Fortbildung tragen die Unfallversicherungsträger. Die Ausbildungsträger rechnen direkt mit den Unfallversicherungsträgern ab. Die restlichen Kosten (z. B. Entgeltfortzahlung, Fahrkosten) trägt der Sportverein selbst.

Welche Leistungen der Ausbildungsstellen sind durch die, von den Unfallversicherungsträger übernommenen Lehrgangsgebühren abgedeckt?

Die Lehrgangsgebühren werden von den Unfallversicherungsträgern für den "Standard-Lehrgang" übernommen. Der Standard-Lehrgang entsprechend § 23 SGB VII wird definiert durch § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" in Verbindung mit Anlage 2 der DGUV Vorschrift 1 und dem DGUV Grundsatz 304-001 "Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe".

Wo finden Sportvereine das Anmeldeformular zur Einreichung bei der Ausbildungsstelle?

Das Anmeldeformular finden Sie in verein360 sowie auf der Homepage des Fachbereiches Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter www.dguv.de/fb-ersthilfe als Download zur Verfügung.

Welche Mitgliedsnummer ist auf dem Anmeldeformular einzutragen?

Ist der Sportverein selbst Mitglied bei der VBG, trägt er seine eigene Mitgliedsnummer bei der VBG ein. Ist der Sportverein nicht selbst als Mitglied bei der VBG gemeldet, trägt er die Mitgliedsnummer des Bayerischen Landes-Sportverbandes bei der VBG ein: **882820947143001**

Wie erfolgt die Abrechnung der Aus- und Fortbildung über die VBG?

Schritt 1: Information über die ermächtigten Ausbildungsstellen

Eine Liste der ermächtigten Stellen ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe/mitglied zu finden. Unter dem Link „Liste der Ausbildungsstellen“ kann über die Eingabe des Ortes sowie über die Deutschlandkarte eine geeignete Ausbildungsstelle ausgewählt werden.

Hinweis: Anerkannte Ausbildungsstellen haben oftmals auch Standorte und Ausbilder in entfernteren Kreisen und Städten.

Schritt 2: Vereinbarung eines Ausbildungstermins mit einer ermächtigten Ausbildungsstelle mit Hinweis auf die Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft

Schritt 3: Ausfüllen des Anmeldeformulars „Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer und Ersthelferinnen“

Das Anmeldeformular ist zugleich Abrechnungsformular für die ausbildende Stelle und ist vollständig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der zuständige Unfallversicherungsträger: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- die Mitgliedsnummer des Unternehmens bzw. Sportvereins
- Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Teilnehmenden* sowie die
- Bestätigung des Unternehmens bzw. Sportvereins

vorhanden sind.

***Info:** Der Teilnehmende unterschreibt am Tag der Aus- oder Fortbildung vor Ort bei der Ausbildungsstelle zur Bestätigung der Teilnahme.

Schritt 4: Abgabe des Anmeldeformulars in Original bei der durchführenden Ausbildungsstelle bzw. Ausbilder.

Die ausbildende Stelle verrechnet anhand dieses Formulars die Lehrgangsgebühren direkt mit der VBG.

Wichtig: Der Sportverein sollte keine Lehrgangsgebühren an die ermächtigte ausbildende Stelle bezahlen. Durch den Verein oder den Teilnehmer selbst bezahlte Ausbildungskosten können nachträglich nicht durch die VBG erstattet werden.

Können sich mehrere Sportvereine zusammenschließen, um eine gemeinsame Ersthelferausbildung für ihre Übungsleiter zu organisieren?

Ja, zur Kostenübernahme durch die VBG muss die Ausbildung von einer dazu ermächtigten Ausbildungsstelle durchgeführt werden.

Wichtig: Jeder Sportverein verwendet für die Abrechnung ein eigenes Anmeldeformular, trägt dort seine teilnehmenden Übungsleiter und Trainer ein und übergibt das Formular an den Ausbilder zur Abrechnung mit der VBG.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Kostenübernahme durch die VBG vorliegen?

Im Bereich der Sportvereine ist die Kostenübernahme für Übungsleiter, Trainer oder Gruppenleiter möglich, die im Auftrag des Vereins tätig werden oder eine Lizenz über den Sportverband erwerben möchten.

Das Mindestalter der Teilnehmer einer Aus- oder Fortbildung, die über die VBG abgerechnet werden soll, beträgt 16 Jahre am Tag der Ausbildung. Die Erstattung der Lehrgangsgebühren seitens der VBG erfolgt unter Berücksichtigung einer Toleranzgrenze von sechs Monaten, so dass für Teilnehmer ein Mindestalter von 15,5 Jahren (am Tag der Ausbildung) gegeben sein muss.

Werden diese Vorgaben berücksichtigt, ist keine separate Kostenübernahmeerklärung oder Kostenzusicherung seitens der VBG notwendig.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem [Informationsblatt „Hinweise für Mitgliedsbetriebe zur Anmeldung der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfer/innen“](#) und auf der Webseite der VBG.

Was ist bei Nichterscheinen angemeldeter Personen zu berücksichtigen?

Die Unfallversicherungsträger tragen die Lehrgangsgebühren nur für die Personen, die tatsächlich beim Lehrgang anwesend waren. Die ausbildenden ermächtigten Stellen sind berechtigt, für den Fall des Rücktrittes angemeldeter Personen, Stornoregelungen zu treffen.